

Elterninformation zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie sicher bereits wissen, gilt ab 01.03.2020 die Umsetzung des Masernschutzgesetzes.

Zu der Zielgruppe gehören Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von §33 Infektionsschutzgesetz betreut werden oder tätig sind.

Ein **Nachweis über die erfolgten zwei Impfungen muss der Schule bitte** vorgelegt werden (bitte bei der Klassenlehrkraft abgeben).

Der Nachweis kann durch

- *den Impfausweis*
- *eine ärztliche Bescheinigung*
- *die Einlegekarten aus den Untersuchungsheften*
- *oder durch eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung*

erbracht werden.

Sollte der Nachweis nicht vorgelegt werden, ist die Schule verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt abzusetzen.

Auf unserer Homepage finden Sie unter „für Eltern/Downloadbereich & Links“ die Erläuterungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu diesem Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Golon
Rektorin